



# **Ergänzende Nutzungsbedingungen für USU IT Asset Management-Module und - Komponenten der USU GmbH**

Version 1.1

November 2024

## 1. Präambel

- 1.1. Diese ergänzenden Nutzungsbedingungen regeln die lizenzrechtliche Nutzung der USU IT Asset Management-Module und -Komponenten nachfolgend als Softwareprodukt bezeichnet. Für den einzelnen Kunden ist das Softwareprodukt die Auswahl an Modulen, für die eine Lizenz erworben wurde. Relevant sind die durch den Kunden erworbenen Lizenzen und Leistungen auf Basis der Auftragsdokumente und den jeweiligen Modulbeschreibungen.

## 2. Lizenzgewährung

- 2.1. USU GmbH bietet zwei verschiedene Lizenztypen für die Nutzungsüberlassung von Software an: Unbefristete Softwarelizenz / Nutzungsüberlassung auf Kaufbasis und befristete Nutzungsüberlassung als Software-Abonnement. Der anzuwendende Lizenztyp ist im Angebot benannt.
- 2.2. Unbefristete Softwarelizenz: Vorbehaltlich der Bedingungen im Angebot und diesen Nutzungsbedingungen gewährt USU GmbH dem Lizenznehmer für seinen eigenen internen Geschäftsbetrieb eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Ausführung und Nutzung der in den jeweiligen Angebots- und Auftragsdokumenten festgelegten Softwareprodukte.
- 2.3. Software-Abonnement: Vorbehaltlich der Bedingungen im Angebot und diesen Nutzungsbedingungen gewährt USU GmbH dem Kunden hiermit für seinen eigenen internen Geschäftsbetrieb eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und befristete Lizenz für die Dauer des Abonnements zur Ausführung und Nutzung der in den jeweiligen Angebots- und Auftragsdokumenten festgelegten Softwareprodukte.
- 2.4. USU GmbH gewährt dem Lizenznehmer keine Eigentumsrechte an den Softwareprodukten. Alle Eigentumsrechte liegen bei der USU GmbH.
- 2.5. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Software durch Dritte oder angegliederte und verbundene Unternehmen.

## 3. Nutzungsbeschränkungen

- 3.1. Die Nutzung der Softwareprodukte durch den Kunden ist auf die Geräte- und Betriebssystemkonfigurationen beschränkt, die in den Systemanforderungen und der Dokumentation spezifiziert sind.
- 3.2. USU GmbH die verbundenen Unternehmen und Zulieferer sind Inhaber sämtlicher impliziter oder sonstiger Rechte, die dem Lizenznehmer im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich gewährt werden, und behalten sich alle Rechte, Ansprüche und Anteile an der und für die Softwareprodukte vor.
- 3.3. Der Kunde darf die Software weder ganz noch auszugsweise modifizieren, anpassen, verkaufen, vermieten, leasen, verleihen oder daraus abgeleitete Arbeiten erstellen oder vorbereiten.
- 3.4. Der Kunde darf die Software nicht als Dienstleister, als Applikationsdienstleister, zur Durchführung von Beratungs- oder Schulungsleistungen für Dritte oder in irgendeiner Form von kommerzieller Time-Sharing-Vereinbarung verwenden.

- 3.5. Verbesserungen und Änderungen am Softwareproduktangebot der USU GmbH, einschließlich Funktionalität, Funktionen, Schnittstellen und anderen, die sich aus Änderungswünschen, Vorschlägen und Feedback des Kunden ergeben können, werden vollständig unwiderruflich, weltweit und gebührenfrei zu geistigem Eigentum von USU GmbH. USU GmbH wird die Quelle des Vorschlags, der Änderungsanfrage oder des Feedbacks nicht offenlegen und die Informationen vertraulich behandeln.
- 3.6. Die Nutzung der Softwareprodukte kann auf die Verwaltung von bestimmten Software-Herausgebern (bspw. Microsoft, SAP, Oracle, Salesforce) beschränkt werden. Der genaue Umfang der Nutzungsbeschränkung ist in den Auftragsdokumenten und den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert.
- 3.7. Wenn der betroffene Software-Herausgeber ein Unternehmen erwirbt oder neue Produkte auf den Markt bringt, ist der Kunde berechtigt, diese zu verwalten, sobald die Ankündigung offiziell veröffentlicht wurde.
- 3.8. Wenn ein Software-Herausgeber einen Teil des Portfolios veräußert, ist der Kunde berechtigt, diese Produkte für weitere 6 Monate nach Durchführung der Veräußerung, oder wenn der Kunde einen mehrjährigen Vertrag mit diesem Software-Herausgeber hat, bis zum Ende der Kundenvertragslaufzeit zu verwalten.
- 3.9. USU GmbH ist nicht verpflichtet, die Abdeckung der durch den Software-Herausgeber veräußerten Produkte fortzusetzen. Die Abdeckung erfolgt nach eigenem Ermessen.
- 3.10. Die Nutzung der Softwareprodukte kann auf bestimmte Anwendungsfälle beschränkt werden. Der genaue Umfang der Nutzungsbeschränkung ist in den Auftragsdokumenten und den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert.
- 3.11. Die technische Verfügbarkeit von Funktionen und Inhalten bedeutet nicht, dass USU GmbH das Nutzungsrecht an diesen Funktionen stillschweigend einräumt. Die tatsächlich erworbenen Nutzungsrechte sind in den Auftragsdokumenten und den jeweiligen Modulbeschreibungen definiert.

## 4. Nutzungsnachweis

- 4.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Softwareprodukte gemäß dieser Nutzungsvereinbarung verwendet werden und die festgelegte Nutzung gemäß den Auftragsdokumenten nicht überschritten wird. Auf Anfrage von USU GmbH und nicht häufiger als alle zwölf (12) Monate muss der Kunde dies der USU GmbH schriftlich bestätigen.
- 4.2. Wenn die Nutzung der Softwareprodukte durch den Kunden die vertraglich festgelegte Nutzung überschreitet, werden dem Kunden die zusätzlich benötigten Lizenzen in Rechnung gestellt und die offenen Lizenzgebühren sind entsprechend zu zahlen.
- 4.3. Darüber hinaus gestattet der Kunde der USU GmbH auf schriftliche Anfrage maximal einmal jährlich, die Bereitstellung und Nutzung der Software durch den Lizenznehmer im Hinblick auf die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen und der gültigen Auftragsdokumente auf Kosten der USU GmbH zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen, während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers durchzuführen und darf die Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers nicht unangemessen beeinträchtigen.

## 5. Technologie-Architektur

- 5.1. USU GmbH ist berechtigt Technologiekomponenten, Inhalte oder Services beliebig zu kombinieren, um die Leistungen gemäß der Modulbeschreibungen zu liefern.
- 5.2. Soweit Softwareprodukte mitgeliefert und/oder zur Nutzung überlassen werden, die nicht von der USU GmbH entwickelt wurden, gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lizenzgebers. Soweit es sich um Open-Source-Software handelt, gelten hierfür vorrangig die entsprechenden Open-Source-Lizenzbedingungen, jedoch nur soweit diese den vertraglichen Nutzungsumfang und die Mängelhaftung nicht einschränken.
- 5.3. Die Nutzung der OEM-Software beschränkt sich auf die Verwendung zusammen mit den beauftragten USU IT Asset Management-Modulen und -Komponenten.

## 6. Automatische Updates und Patches

- 6.1. Der Lizenznehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber das Recht hat, die Software automatisch zu aktualisieren, zu ändern oder zu patchen, um die Funktionalität, Sicherheit und Kompatibilität der Software zu verbessern. Diese Updates können neue Funktionen, Fehlerbehebungen oder Sicherheitsverbesserungen enthalten.
- 6.2. Die Updates können ohne vorherige Ankündigung oder Zustimmung des Lizenznehmers erfolgen. Der Lizenzgeber wird sich jedoch bemühen, den Betrieb des Lizenznehmers so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass die Updates die vereinbarte Softwarefunktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Software auf einem kompatiblen System installiert ist, das die Durchführung automatischer Updates unterstützt. Sollte das System des Lizenznehmers die Durchführung von Updates verhindern, übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für daraus entstehende Schäden, Sicherheitsrisiken oder eingeschränkte Funktionalität.
- 6.4. Durch die Nutzung der Software akzeptiert der Lizenznehmer diesen Abschnitt und erklärt sich mit den hier beschriebenen Bedingungen für automatische Updates und Patches einverstanden. Wenn der Lizenznehmer mit den Bedingungen nicht einverstanden ist, ist die Nutzung der Software nicht gestattet.

## 7. Datenverarbeitung

- 7.1. Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung zum Umgang mit personenbezogenen Daten ist USU GmbH berechtigt auf Daten in den Softwareprodukten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 7.2. Der Zweck der Sammlung und Verarbeitung ist ausschließlich die Verbesserung der Vollständigkeit, Qualität und Leistungsfähigkeit der Softwareprodukte. Der Kunde profitiert direkt oder indirekt, indem bestehende Funktionen verbessert, neue Funktionen entwickelt oder Dienstleistungen verbessert und effizienter werden.
- 7.3. Es erfolgt immer nur eine zweckbezogene Verarbeitung von Einzeldaten und zu keiner Zeit eine Verarbeitung des Gesamtdatenbestand des Kunden.

7.4. USU erhebt folgende Daten, verbunden mit dem angegebenen Zweck.

Daten	Zweck
Applikationsbezogenen Fehlermeldungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Proaktive Störungsbeseitigung und Prävention</li> </ul>
Systeminformation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung des Applikationsbetrieb</li> <li>• Verbesserung des technischen Supports</li> </ul>
Katalogdaten und Softwarehersteller Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung und Verbesserung der bestehenden Kataloginhalte</li> <li>• Verbesserung von bestehenden Applikationsfunktionen</li> <li>• Entwicklung neuer Applikationsfunktionen</li> <li>• Verbesserte Priorisierung von geplanten Funktionserweiterungen</li> <li>• Verbesserung der Dienstleistungen</li> </ul>
Anonymisierte Applikationsnutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Benutzeroberfläche</li> <li>• Verbesserung der Bedienbarkeit</li> <li>• Verbesserung von bestehenden Applikationsfunktionen</li> <li>• Entwicklung neuer Applikationsfunktionen</li> <li>• Verbesserte Priorisierung von geplanten Funktionserweiterungen</li> </ul>
Statistischen Daten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau und Veröffentlichungen von Benchmarks</li> <li>• Vergleichbarkeit der IST-Situation eines Kunden im Abgleich zu einem Benchmark</li> </ul>

7.5. Aus den erhobenen Daten und den damit verbundenen Zielen entstehen für den Kunden keinerlei Ansprüche. Die geschuldeten Leistungen durch die USU ergeben sich für den Kunden aus den Produktbeschreibungen beziehungsweise den Dienstleistungsvereinbarungen.

7.6. Ist die Erhebung und Speicherung von kundenspezifischen Daten zur Erbringung von kundenspezifischen Dienstleistungen notwendig, wird dies separat im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung geregelt. Alle kundenspezifischen Daten werden ohne Verbindung zu generisch erhobenen Daten verarbeitet und separat gespeichert.